

N. N. II, 324.

h. 65/10.

1
II k
1332

Er. Königl. Majest. in Preussen/
und Chur = Fürstl. Durchl. zu
Brandenburg/

MANDAT

betreffend

Dero Unterthanen /

So in Königl. Schwedischen Diensten sich
befinden.

Im Jahr 1715.





Wir Friedrich Wilhelm / von Gottes Gnade
den König in Preußen / 2c. 2c. Entbieten
allen und jeden Unsern Vasallen und Unter-
thanen / welche in der Cron Schweden Militair-
und Civil-Diensten sich dermahlen befinden / Unsere
Königliche Gnade / und fügen denenselben hiermit
zu wissen: Demnach alle gütliche Mittel / so Wir
biß anhero angewandt / um in Unseren mit dem Kö-
nige von Schweden habenden Differentien zu einem
raisonablen und billigmäßigen Accommodement zu
gelangen / nicht allein ganz vergebens und umsonst
gewesen / sondern Wir auch nunmehr von demsel-
ben würcklich angegriffen und feindlich tractiret wor-
den / und Wir dann / um sothaner ungerechten Ge-
walt zu widerstehen / und Uns samt denen von Gott
dem Höchsten Uns anvertrauten Landen und getreu-
en Unterthanen dawider in behörige Sicherheit zu
setzen / ohnmöglich genöthiget worden / alle zu unserer
Sicherheit Gegen-Mesures wider den König von
Schwe-

Schweden zu nehmen / und Uns demselben selbst mit
denen Waffen entgegen zu setzen; Als gebieten Wir
hiemit allen und jeden Unsern Vasallen und Unter-
thanen / weß Standes und Würden dieselbe auch
seyn / welche der Cron Schweden anizo dienen / daß /
wer unter ihnen seinen ehrlichen Nahmen liebet / und
nicht vor einen Meineydigen und Treu-losen Ver-
räther seines Vaterlandes angesehen und gehalten /
auch dafür öffentlich declariret und ausgeruffen wer-
den will / derselbe sich alsofort nach Verkündigung
dieses / aus der Cron Schweden Bestallung und
Dienstern begeben / und derselben von nun an weder
öffentlich noch heimlich / und unter was vor Prä-
text und Vorwand es auch immer seyn mag / die-
nen; oder einige Hülffe und Beförderung leisten /
sondern daserne er Kriegs-Dienste zu thun und seine
Tapfferkeit zu erweisen verlanget / sich bey Unserer
Generalität anmelden solle / da Wir dann diejeni-
gen / so sich dergestalt angeben werden / ihren Ver-
diensten und jetzigen Bestallung nach / auffnehmen
und accommodiren zu lassen / allergnädigst erbötig
sind / gegen die übrigen aber / welche in der Cron
Schweden Dienstern dennoch verharren / und gegen
Uns und Unsere Unterthanen / auch Unsere Allir-
te und deren Angehörige sich werden gebrauchen
lassen / soll / als gegen Ehr- und Pflicht-vergessene /
Meineydige und Treu-lose Leute / nicht allein mit
Pri-

Privat: an Ehr: und Würden / Verkündigung ün-
auslöschlichen Schand: Fleckens und Confiscation
aller ihr Haab und Güter / sondern auch da sie be-
treten werden / mit Leib: und Lebens: Straffe ohn-
ausbleiblich verfahren / und dieselbe an ihnen / an-
deren / zum Scheusal und Exempel / würcklich voll-
streckt werden. Des zu Urkund haben Wir dieses
eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl.
Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin /
den 28. Aprilis / 1715.

Friedrich Wilhelm.

M. L. von Prink.

N. M. II, 224.
h. 15, 10.

1
II k
1332

Sr. Königl. Majest. in Preussen/
und Chur-Fürstl. Durchl. zu
Brandenburg/

MANDAT



essend
terthanen/
wedischen Diensten sich
nden.

hr 1715.

THECA
AVIANA



58

